



Universitäts- und Hansestadt

Greifswald**BS-Beschluss öffentlich
B810-31/18****öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 06/1712

Erfassungsdatum: 19.12.2018

**Beschlussdatum:
17.12.2018****Einbringer:**

Dez. II, Amt 60

Beratungsgegenstand:

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 162 – „Fleischervorstadt – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf - SOS“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Haushaltsjahr 2019 / 2020

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Bürgerschaft	17.12.2018	8.10.2		mehrheitlich	0	2

**Beschlusskontrolle:****Termin:**

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2019 / 2020
Finanzaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2019 / 2020

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 162 – „Fleischervorstadt – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf - SOS“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie den Haushaltsplan 2019 / 2020.

Sachdarstellung/ Begründung

mündlich durch den Amtsleiter

Anlagen:

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 162
Investitionsprogramm 2019_162

Haushaltssatzung
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
für das Haushaltsjahr 2019 / 2020

Städtebauliches Sondervermögen 162

„Fleischervorstadt – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf - SOS“

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom _____ und mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltjahre	2019	und 2020	wird
1. im Ergebnishaushalt			
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	586.804 EUR 586.804 EUR 0 EUR	935.563 EUR 935.563 EUR 0 EUR	
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR	0 EUR 0 EUR 0 EUR	
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR 0 EUR	0 EUR 0 EUR 0 EUR 0 EUR	
2. im Finanzaushalt			
a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	787.184 EUR 578.100 EUR 209.084 EUR	1.507.783 EUR 916.300 EUR 591.483 EUR	

	2019	2020
b) die außerbörsentlichen Einzahlungen auf die außerbörsentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerbörsentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	668.701 EUR 486.000 EUR 182.701 EUR	330.178 EUR 900.000 EUR -569.822 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR	0 EUR 0 EUR 0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf insgesamt 3.300.000 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

entfällt

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	0 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0 EUR.

§ 9 Besonderer Bewirtschaftungsregelungen

Innerhalb des Haushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Haushalt.
Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des Haushaltes gegenseitig deckungsfähig.
Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Haushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

§ 10 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am
erteilt.

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister
Siegel

4.2 Investitionsprogramm - 162 - "SOS - Fleischervorstadt"

4.2 Investitionsprogramm - 162 - "SOS - Fleischenvorstadt"															
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit															
Ifd.-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Teil- haushalt	Produkt- gruppe	Ergebnisse 2017		Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022					
				Plannungs-daten der weiteren Haushalts-jahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis eins- schließlich des Haushaltsvor- jahres bereitgestellte Mittel	davon bereits geleistet									
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Amtstraße			511	3.332	200.000	0	550.000	750.000	0	0	0	300.000	1.800.000	183.460
2	Stephanstraße			511	0	0	0	50.000	100.000	500.000	350.000	0	1.000.000	0	0
3	Pestalozzistraße			511	0	0	0	50.000	100.000	500.000	1.350.000	0	2.000.000	0	0
4	Pestalozzistraße Grüntäische			511	0	0	50.000	150.000	0	0	0	0	0	200.000	0
5	Neumongerstraße			511	0	0	0	50.000	100.000	500.000	850.000	0	1.500.000	0	0
6	Burgstraße			511	0	0	0	50.000	100.000	500.000	850.000	0	1.500.000	0	0
7	Amt-Schule Kleinsportfeld			511	0	0	350.000	0	0	0	0	0	350.000	0	0
	Gesamt				3.332	200.000	400.000	900.000	1.150.000	2.000.000	3.400.000	300.000	8.350.000	183.160	

1.1 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 4 Absatz 12 Nummer 23 GemHVO-Doppik